

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 11

Artikel: Die Kostenverteilung für das Schiesswesen ausser Dienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zahl kam zu beredtem Ausdruck. Die kleinere Masse mußte dem Druck der größeren Masse weichen.

-t

Die Kostenverteilung für das Schießwesen außer Dienst.

(Korrespondenz.)

Das Problem der Heranziehung der Masse der dienstpflichtigen Gewehrtragenden zu einem ihrem Können entsprechenden Maße an Uebung mit der Waffe außer Dienst ist vor allem eine Kostenfrage. Zum Ueben mit dem Gewehr braucht bekanntlich Patronen, und die kosten eben Geld. Es handelte sich also von allem Anfang an darum, die Sache so zu gestalten, daß der Einzelne durch das Ueben finanziell nicht allzusehr belastet wurde. Das haben unsere Behörden von jeher eingesehen. Schon im 17. und 18. Jahrhundert wurden für solche Uebungen obrigkeitliche Preise ausgerichtet, und was der Bund in unserer Zeit für den gleichen Zweck leistet, das drückt sich in Zahlen aus, die das jährliche Gesamtbudget des einen und anderen kleinen Landkantons erheblich übersteigen. Wenn das Schießwesen in der Schweiz auf so hoher Stufe steht, daß man uns darum im Ausland vielfach und mit Recht beneidet, so ist das ganz wesentlich der verständnisvollen Förderung zu verdanken, die dasselbe bei uns je und je bei den Behörden gefunden hat.

Geben wir uns einmal Rechenschaft darüber, welche Summen der Bund jährlich für die Zwecke des außerdienstlichen Schießwesens aufwendet. In seiner „Schweizer Heereskunde“ (pag. 269) gibt Oberst i. G. Egli als Totalleistung des Bundes für die nachgenannten Jahre folgende Zahlen an:

1880:	Fr. 216,000
1890:	„ 239,341
1900:	„ 760,426
1910:	„ 1,622,175
1911:	„ 1,543,337

In diesen Beträgen figurieren nur die Summen, die der Bund direkt an die Schützenvereine ausrichtet, und der Mindererlös für Patronen; der Bund gab bekanntlich die Gewehrpatrone alter Ordonnanz, deren Herstellung ihn 9 Cts. kostete, zu 5 Cts. an die Schützen ab und übernahm die Preisdifferenz von 4 Cts. zu eigenen Lasten. In den obigen Angaben ist für die Jahre 1880 und 1890 dieser Mindererlös für Patronen nicht aufgeführt; daraus erklärt es sich zum guten Teile, daß die Zahlen für diese Jahre verhältnismäßig so niedrig sind. Die starke Steigerung von 1900 auf 1910 hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß inzwischen seit 1908 infolge der Bestimmungen der neuen Militärorganisation von 1907 die jährliche Schießpflicht für alle Gewehrtragenden eingeführt worden ist. Dadurch war die Zahl der zum Bezug des Bundesbeitrages berechtigten Mitglieder der Schießvereine erheblich gestiegen, von 139,434 im Jahre 1900 auf 177,272 im Jahre 1910 und dementsprechend die Summe der direkten Beiträge des Bundes, die inzwischen erhöht worden waren, von Fr. 315,057 im Jahre 1900 auf Fr. 535,518 im Jahre 1910. Viel bedeutender waren die Mehrauslagen, die dem Bund aus dem Mindererlös für Patronen infolge des erheblich gesteigerten Verbrauchs erwuchsen; dieser Mindererlös bezifferte sich im Jahre 1900 auf Fr. 445,369, im Jahre 1910 dagegen auf Fr. 1,086,657.

Nun setzen sich aber die Ausgaben des Bundes nicht nur aus den direkten Beiträgen an die Schießvereine und aus den Mehrkosten der Munition über den Abgabepreis hinaus zusammen, sondern es kommen noch verschiedene Posten hinzu, die, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem außerdienstlichen Schießwesen stehen, mitgerechnet werden müssen. Wir meinen die Ausgaben für die Schießkommissionen und die Schützenmeisterkurse, die Provisionen an die Munitionsverkäufer, die Kosten für den Munitionstransport. Das alles macht zusammen nochmals einen Betrag von über Fr. 200,000 pro Jahr aus. Die Rechnungen für die Jahre 1910, 1911, 1912, 1913 und die Budgets für die Jahre 1914 (die definitiven Rechnungsergebnisse für 1914 liegen gegenwärtig noch nicht vor) und 1915 weisen nach den bezüglichen Botschaften des Bundesrates die folgenden Zahlen auf:

	1910	1911	1912	1913	1914	1915
Bundesbeiträge						
Schießkommission	637,452	656,964	676,481.88	708,678.95	977,720	888,500
Schützenstr.						
Mun. Mindererlös	1,086,657	984,056	934,778.18	1,020,194.94	620,868	720,000
Provisionen an						
Mun.-Verkäufer	94,285	87,320	84,376.95	87,857.35	50,000	50,000
Mun. Transport	17,529	16,316	16,378.45	16,303.40	16,000	16,000
Total	1,835,923	1,744,656	1,712,015.46	1,833,034.64	1,664,588	1,674,500

Der Vollständigkeit halber ist beizufügen, daß von diesen Zahlen jeweilen ein Beitrag von Fr. 11,000 (1914: Fr. 9000, 1915 Fr. —) in Abzug zu bringen ist, der zur Unterstützung der Tambourenvereine und Skikurse bestimmt war; die eidgenössischen Rechnungen führen diesen unter der Rubrik „Schießvereine“ auf, obschon er mit dem Schießwesen nichts zu tun hat.

Als jährliche Ausgabe des Bundes für das außerdienstliche Schießen erhalten wir so im Jahre 1913 einen Betrag von rund Fr. 1,822,000.

Die eidgenössische Staatsrechnung enthält nun aber überdies noch einige weitere Posten, die zwar mit den Schützenvereinen an und für sich in keinem oder nur in indirektem Zusammenhang stehen, die aber ebenfalls für die Förderung der Schießfertigkeit der Armee außerhalb dem Bereich des eigentlichen Militärdienstes bestimmt sind und die man darum nicht außer Acht lassen darf, wenn man ein vollständiges Bild dessen erhalten will, was der Bund auf diesem Gebiete leistet. Es sind das die Beiträge des Bundes an die Kosten des militärischen Vorunterrichts und an die Ausbildung der Jungschützen und der Kadetten. Die Ausgaben für diese Zwecke haben betragen in den Jahren 1910 bis 1913 resp. sind budgetiert für die Jahre 1914 und 1915 mit folgenden Summen:

Militär. Vorunterricht	1910	1911	1912	1913	1914	1915
Jungschützen	260,190	340,446	355,673.85	330,391.19	331,000	223,500
Kadetten	18,600	17,970	21,235.00	20,320.00	20,500	20,500

Total 278,790 358,416 376,908.85 350,711.19 351,500 244,000

Diese Beiträge müssen zu den vorher genannten (Bundesbeiträge an die Schützenvereine, Mindererlös aus Patronen, Provisionen an die Munitionsverkäufer etc.) hinzugezählt werden. Dann erhält man als Totalleistung des Bundes für die Förderung des außerdienstlichen Schießwesens folgende Summen für die Jahre

1910:	Fr. 2,114,713
1911:	„ 2,103,072
1912:	„ 2,088,924
1913:	„ 2,183,745
1914:	„ 2,016,088
1915:	„ 1,918,500

Das ist oder war wenigstens bis 1913 ziemlich genau der 20. Teil oder 5% des gesamten Militärbudgets der Eidgenossenschaft. Außerdem ist daran zu erinnern, daß auch die Kantone aus eigenen Mitteln das Schießwesen unterstützen, sei es in Form von Anlage und Unterhalt der Schießplätze, sei es durch Beiträge an die Vereine, Gratisabgabe von Munition, weiter durch Uebernahme eines Teils der Kosten des militärischen Vorunterrichts und der Kadetteninstruktion. Welch ansehnliche Höhe diese kantonalen Leistungen erreichen können, mag aus zwei Beispielen hervorgehen. Der Kanton Basel-Stadt hat in den Jahren 1899 bis 1911 für die Anlage und den Unterhalt der Schießplätze total Fr. 532,544.13 ausgegeben; dazu kommen jährlich Fr. 3500 bis 4000, zusammen von 1899 bis 1911 Fr. 40,933.— Barsubventionen an die Vereine. Der Kanton Zürich stellt dem Schieöffizier der 5. Division einen Betrag von jährlich Fr. 2500 zur Verfügung zur Bestreitung der Kosten für spezielle Ausbildung der schlechten Schützen. Ueberdies vergütet Zürich sämtlichen Gewehrtragenden unter gewissen Bedingungen bis auf 65 Patronen pro Mann. Diese Munitionsvergütungen erreichten im Jahre 1909 den Betrag von Fr. 27,410.25, im Jahre 1910 Fr. 27,930.15.

Man darf also wohl sagen, daß die Summen, die in der Schweiz jährlich aus öffentlichen Mitteln für die Förderung des Schießwesens außer Dienst aufgewendet werden, eine ganz beträchtliche Höhe erreichen. Das allein schon rechtfertigt es, wenn die Behörden durch Aufstellung bestimmter Vorschriften und genaue Kontrolle den Vereinen gegenüber dafür sorgen, daß diese Gelder eine möglichst zweckentsprechende und nutzbringende Anwendung erhalten, und auch von dem einzelnen Schießpflichtigen die Erfüllung einer Minimalleistung fordern, damit auch er sich darüber ausweise, daß die auf ihn fallende Quote dieser hohen Beträge von ihm nicht einfach verpulvert worden ist im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Allgemeinheit, die sich das Schießwesen außer Dienst so viel kosten läßt, hat gewiß das Recht, zu verlangen, daß als Gegenwert das Möglichste getan werde, um dem Ziel, das man damit zu erreichen hofft, die Hebung und Erhaltung der Schießfähigkeit der Masse, auch wirklich tunlichst nahe zu kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Betrachtungen zur psychischen Seite der Marschdisziplin.

Wer ein marschierendes Bataillon namentlich gegen das Ende eines anstrengenden Marsches aufmerksam betrachtet, der wird den Leuten auf den ersten Blick ansehen, ob die Marschdisziplin eine festgefügte ist oder ob die Autorität der Führer oder anderer Organe versagt hat.

Eine Truppe, die mit erhobenem Kopf und in elastischem Schritt, der eine oder andere mit etwas Mühe ausschreitend, aber in festem Takt und gutem Tempo marschiert, ist sicher gut diszipliniert. Auf ihrer Marschstraße werden keine Marschmaroden liegen. Am Abend des Marschtages werden wohl eine Anzahl marschkranker Leute sich im Krankenzimmer behandeln lassen, aber alle sofort zur Truppe zurückkehren, um am folgenden Tage dieselben oder noch größere Leistungen durchzuhalten.

Ein solcher Zustand der Truppe kann nur durch zielbewußtes Zusammenarbeiten aller verantwortlichen Instanzen erreicht werden. Es ist nicht nur das körperliche Training des Einzelnen zum Marsch, nicht nur das Einhalten des richtigen Tempos durch den zur Spitze befohlenen Zugführer, die Richtung und das Zusammenhalten der Glieder, der Wechsel von Marsch und Ruhe, die Gewährung von Marscherleichterungen, das Wasserlassen zur rechten Zeit und am rechten Ort, das die Marschleistung zu einer vollkommenen macht. Alle diese einzelnen Momente, die unrichtig verstanden oder unrichtig durchgeführt in ihrer Gesamtheit oder einzeln ihre Folgen auf die Qualität des Marsches haben werden, spielen keine so große Rolle wie der *Geist der Truppe*, mit dem sie die Strapazen erträgt. Dieser Geist geht vom Beispiel der Führer aus. Auch die Aerzte des Bataillons sind an ihrem Platze und mit ihren Mitteln verpflichtet, immer und immer wieder an der Erziehung dieses Geistes mitzuwirken. Der Bataillonsarzt hat eine große Macht über die Leute; er muß sie nur auszuüben wissen. Er darf für die Truppe kein „Herr Doktor“ sein, zu dem man geht, wenn man nicht mehr mitkommen will, sondern die Leute müssen auch in ihm den Offizier, den Vorgesetzten sehen, der nur vermöge seiner fachtechnischen Ausbildung in der Lage ist, die Marschbeschwerden zu erleichtern, der aber unter keinen Umständen Hand dazu bietet, einem Drückeberger durchzuhelpen. Der Bataillonsarzt muß sich zuerst über diese seine Stellung selbst im Klaren sein, denn es gibt Leute, die viel routinierter auftreten und viel geriebener sind, als ein junger Bataillonsarzt, der zum ersten Mal die Verantwortung für den Sanitätsdienst bei seinem Bataillon trägt. Hat die Mannschaft erst einmal herausgefunden, wo sie den Bataillonsarzt packen kann, so ist er verloren. Er muß deshalb über eine Sicherheit des Auftretens verfügen, die nicht nur auf seinem fachtechnischen Wissen, sondern in seiner ganzen Persönlichkeit als Offizier und Vorgesetzter der Truppe begründet ist.

Aus meiner Diensterfahrung möchte ich deshalb folgendes zu diesem Kapitel beitragen.

Auf jedem Marsche werden sich eine Anzahl von Leuten marschkrank melden. Es ist auch von Seite der Bataillonsärzte darauf zu dringen, daß sie nicht von sich aus aus der Marschkolonne austreten, sondern sich bei ihrem Vorgesetzten anmelden. Der Vorgesetzte weist sie dann den Bataillonsärzten zu. Eine genaue Untersuchung kann nur während eines Marschhaltes vorgenommen werden und deshalb sind alle Marschkranken bis zum nächsten Marschhalt mitzunehmen. So weit kommt jeder mit. Beim Marschhalt, währenddessen sowieso die Revision des Schuhwerks vorgenommen wird, werden marschkranke Leute untersucht, behandelt und können dann in der Regel weiter marschieren. Ausnahmen sind Distorsionen und wirkliche Marschfrakturen, von welch letzteren wir in diesem Dienst wirklich nur eine gesehen haben. Wer sich dem Befehle eines Bataillonsarztes, weiter zu marschieren, widersetzt, ist genau so strafbar, wie jeder, der einem Befehl eines Vorgesetzten nicht nachkommt. Ein Bataillonsarzt, der seinen Befehlen *rücksichtslos* Nachachtung verschafft, wird den Erfolg bald sehen, denn wenn die Truppe einmal gesehen hat, daß sich der